

Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen und den darauf beruhenden Rechtsverordnungen

Inkrafttreten: 01.02.2022

Fundstelle: Brem.GBl. 2022, 72

Der Senat bestimmt:

§ 1 Zuständige Behörde

Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen ist die sachlich zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

- 1.** nach § 8 Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen,
- 2.** nach § 12 Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen und
- 3.** nach § 9 UV-Schutz-Verordnung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.